

Telefon: 233 - 22555
Telefax: 233 - 24235

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

PLAN-HAIV-10

Kinderbetreuungsplatznachweis als Voraussetzung für Baugenehmigung

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02695 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 –
Allach-Untermenzing am 04.07.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16337

Anlage:
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02695 vom 04.07.2019

Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 10.12.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 04.07.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02695 (Anlage) beschlossen.

In der Bürgerversammlung vom 04.07.2019 wurde beantragt, dass die Landeshauptstadt München nur dann eine Baugenehmigung für Wohnbauprojekte mit mehr als 10 Wohneinheiten im Stadtbezirk 23 erteilen soll, wenn das Bauprojekt für die dort einziehende Kinderanzahl einen Kinderbetreuungsplatznachweis erbringt. Diese Regelung soll solange gelten, bis im Stadtbezirk 23 mindestens der stadtweite Durchschnittswert aller drei Betreuungsquoten erreicht ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohner-versammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing, da die Empfehlung die Erteilung von Baugenehmigungen, somit ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist, da sie sich ausdrücklich nur auf den 23. Stadtbezirk bezieht.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Grundsätzlich ist auch dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Schaffung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten ein wichtiges Anliegen. So wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen stets ermittelt, welcher Bedarf an zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen durch die Schaffung des neuen Wohnraums hervorgerufen wird. Die Planungsbegünstigten werden durch städtebauliche Verträge dazu verpflichtet, die erforderlichen Kindertageseinrichtungen entweder selbst zu errichten oder die Kosten für die Errichtung zu tragen. Besteht in der Umgebung des Planungsgebiets bereits vor Realisierung der Neubebauung ein Bedarf an zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen, so werden auch diese im Gebiet des Bebauungsplans errichtet. Die in der Umgebung erforderlichen Betreuungsplätze werden daher grundsätzlich hergestellt.

Anders ist dies, wenn im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) gebaut werden soll. Das Gesetz sieht vor, dass eine Baugenehmigung zu erteilen ist, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO). Das bedeutet, dass die Landeshauptstadt München dazu verpflichtet ist, eine Genehmigung zu erteilen, wenn die hierfür vorgesehenen Regelungen eingehalten werden. Sie hat insoweit keinen Entscheidungs- oder Ermessensspielraum. Da es leider keine rechtliche Vorschrift gibt, die den Nachweis eines Kinderbetreuungsplatzes fordert, kann die Bauaufsichtsbehörde die Erteilung der Baugenehmigung nicht von einem solchen Nachweis abhängig machen.

Die Landeshauptstadt München kann auch keine derartige rechtliche Vorschrift schaffen, da es ihr an der hierfür erforderlichen Zuständigkeit fehlt. Die Gesetzgebung erfolgt durch das Land oder den Bund, eine Gemeinde kann nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung eigenes Ortsrecht schaffen. Welche örtlichen Bauvorschriften die Landeshauptstadt München erlassen kann, ist abschließend in Art. 81 BayBO aufgeführt. Die Möglichkeit des Erlasses einer Satzung, nach welcher im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweis für Kinderbetreuungsplätze gefordert werden kann, besteht hiernach nicht.

Auch die Landeshauptstadt München sieht dies als unbefriedigend. Sie hat daher eine Gesetzesinitiative angeregt, mit der die Änderung bzw. Ergänzung des § 34 BauGB erreicht werden soll. Die Landeshauptstadt München schlägt vor, den § 34 BauGB um einen neuen Satz 3 zu ergänzen, der unter anderem die Herstellung der erforderlichen sozialen Infrastruktur unter Beteiligung der privaten Bauherren ermöglicht. So könnte auch bei Erteilung einer Baugenehmigung im Rahmen des § 34 BauGB die Errichtung erforderlicher Kindertageseinrichtungsplätze gefordert werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02695 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 04.07.2019 kann aufgrund der aktuellen Gesetzeslage nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöller, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach ein Kinderbetreuungsplatznachweis als Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung rechtlich nicht vorgesehen ist. Die Schaffung einer rechtlichen Regelung, wonach ein solcher Nachweis gefordert werden kann, ist nicht möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02695 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 04.07.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

.....

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 23 – Allach-Untermenzing
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle West (1x)
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Direktorium Dokumentationsstelle
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

11. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/1-10
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3